



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Arbeitsgemeinschaft für  
betriebliche Altersversorgung e. V.

[info@aba-online.de](mailto:info@aba-online.de)

Bundesgeschäftsstelle  
Landesbausparkassen  
im Deutschen Sparkassen-  
und Giroverband

[LBS-Info@DSGV.de](mailto:LBS-Info@DSGV.de)

Bundesverband  
Investment und  
Asset Management e. V. (BVI)

[info@bvi.de](mailto:info@bvi.de)

Bundesverband  
deutscher Wohnungs- und  
Immobilienunternehmen e. V. (GdW)

[esser@gdw.de](mailto:esser@gdw.de)

Die Deutsche Kreditwirtschaft  
beim Deutscher Sparkassen- und  
Giroverband e. V.

[Steuern@dsgv.de](mailto:Steuern@dsgv.de)

Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.

[steuer@gdv.de](mailto:steuer@gdv.de)  
[berlin@gdv.de](mailto:berlin@gdv.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON RAFr Antje Wißborn

REFERAT/PROJEKT IV C 3

TEL +49 (0) 30 18 682-1710 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-881710

E-MAIL [IVC3@bmf.bund.de](mailto:IVC3@bmf.bund.de)

DATUM 16. August 2013

[bausparkassen@vdpb.de](mailto:bausparkassen@vdpb.de)

nachrichtlich:

Zertifizierungsstelle beim  
Bundeszentralamt für Steuern  
- Referat St II 5 -

[Thomas.Klein@bzst.bund.de](mailto:Thomas.Klein@bzst.bund.de)

BETREFF **Einkommensteuerliche Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern**

GZ **IV C 3 - S 2220-a/13/10008**

DOK **2013/0725400**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der mit dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I Seite 2397) sind die einkommensteuerlichen Regelungen zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden (§ 2 Absatz 8 des Einkommensteuergesetzes – EStG).

Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die mögliche Absicherung von Hinterbliebenen im Rahmen eines Basisrentenvertrags. § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG bestimmt mit einer abschließenden Aufzählung den Kreis der potenziell Hinterbliebenen. Hierzu gehören Ehegatten und nun auch Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Es können somit ab sofort Vertragsmuster, die eine entsprechende Hinterbliebenenabsicherung des Lebenspartners vorsehen, zertifiziert werden.

Im Vorgriff auf eine entsprechende gesetzliche Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AltZertG gelten die obigen Ausführungen zum Hinterbliebenenbegriff mit sofortiger Wirkung auch für die Zertifizierung von Vertragsmustern von Altersvorsorgeverträgen (so genannte Riester-Verträge). Für bereits zertifizierte Vertragsmuster, bei denen allein die o. g. Änderung nachvollzogen werden soll, ist keine erneute Zertifizierung erforderlich. Die Anpassung der Vertragsmuster durch eine Änderungsanzeige gegenüber der Zertifizierungsstelle reicht aus. Die auf den geänderten Vertragsmustern beruhenden Verträge

dürfen von dem Zeitpunkt an vertrieben werden, zu dem die Zertifizierungsstelle der Änderungsanzeige zustimmt.

Bei Verträgen, die auf Grundlage eines zertifizierten Musters abgeschlossen wurden, ist eine Ausweitung der Hinterbliebenenabsicherung auch ohne eine gesonderte Änderungsanzeige oder eine erneute Zertifizierung des Vertrags möglich. Die vertragsrechtlichen Gegebenheiten sind allerdings zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Dr. Möhlenbrock

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.